

S a t z u n g

über die Benutzung der Schutzhütte und über die Erhebung von
Gebühren

der Ortsgemeinde B u c h

vom 10.12.1999

Der Gemeinderat hat auf Grund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Gemarkung Buch Flur 10 Parzelle Nr. 1 eine Schutzhütte errichtet. Die Schutzhütte steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können diese Hütte benutzen.

§ 2

Erlaubnis

(1) Jede Benutzung der Schutzhütte bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung anerkennt.

(3) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3

Pflichten der Benutzer

(1) Die Schutzhütte darf nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage, sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

(4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.

(5) Das Anlegen offener Feuerstellen außerhalb der Feuerungsanlage ist untersagt.

(6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Ordnung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an der benutzten Einrichtung, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Für jeden Tag der Benutzung ist eine Gebühr von 20,-- DM zu entrichten.

(2) Für wandernde Schulklassen wird die Schutzhütte als Raststation kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 6
Nebenkosten

- entfällt -

§ 7

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und ist gleichzeitig fällig.

§ 8

Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer hat bei Erteilung der Benutzungserlaubnis als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 100,-- DM beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Hütte und Zahlung der Nebenkosten wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Hütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Hütte in unaufgeräumtem Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1993 außer Kraft.

Buch, den 10.12.1999

gez. Hißnauer (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/04

, den 16.12.1999

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.10.1999 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.12.1999 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 16.12.1999 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.
i.A.
gez. Wysk (S.)